

Bedarfsplan

für den Bezirk

der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen,

der Landesverbände der Krankenkassen und

der Ersatzkassen gemäß § 99 Abs. 1 SGB V i. V. m. § 12 der Zulassungsverordnung für

Vertragsärzte

zum 29.11.2019

Vorwort

Der Bedarfsplan regelt die wesentlichen Eckpunkte zur Sicherstellung einer flächendeckenden und gleichmäßigen ambulanten Versorgung von gesetzlich krankenversicherten Patienten¹ im Bezirk der KVHB. Gem. § 99 Abs. 1 SGB V i. V. m. § 12 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) haben die Kassenärztlichen Vereinigungen im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen nach Maßgabe der vom Gemeinsamen Bundesausschuss erlassenen Richtlinien auf Landesebene einen Bedarfsplan zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung aufzustellen und jeweils der Entwicklung anzupassen.

Ein solcher auf den vorstehend angeführten Normen fußender Bedarfsplan ist mit Stand 01.04.2013 zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen (nachfolgend KVHB) und den Landesverbänden der Krankenkassen sowie den Ersatzkassen im Lande Bremen einvernehmlich aufgestellt und seither kontinuierlich fortgeschrieben worden.

Der vorliegende Bedarfsplan umfasst die Grundsätze der Bedarfsplanung (Kapitel 1) sowie die Auseinandersetzung mit regionalen Grundlagen der Bedarfsplanung und systematischen Abweichungen von der Bundesrichtlinie (Kapitel 2). Die sich ergebenden Auswirkungen auf den Bestand der ärztlichen Versorgung und die Verteilung werden jährlich ausgewertet. Das Ergebnis dieser Auswertung wird zwischen der KVHB und den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen beraten; sodann wird entschieden, ob der Bedarfsplan fortentwickelt und ggf. angepasst werden muss. Spätestens nach fünf Jahren soll ein neuer Bedarfsplan aufgestellt werden.

Im Zuge rechtlicher Neuerungen, wurde der Bedarfsplan zuletzt mit Stand vom 10.12.2015 fortgeschrieben. Eine erneute Aktualisierung ist sowohl zeitlich, als auch mit Blick auf neuerliche rechtliche Veränderungen indiziert; mit Wirkung ab dem 29.11.2019 wird somit folgender Bedarfsplan aufgestellt:

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und ohne jegliche Diskriminierungsabsicht, wird in diesem Bedarfsplan die Sprachform des generischen Maskulinum angewandt. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form, geschlechtsunabhängig verstanden werden soll, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

I. Grundsätze der Bedarfsplanung

1. Regionale Versorgungssituation

1.1 Ärztliche und psychotherapeutische Versorgung sowie die Nachfrage nach vertragsärztlicher Leistung

Die ambulante ärztliche Versorgung wird durch zugelassene und angestellte Ärzte und Psychotherapeuten sowie durch Medizinische Versorgungszentren (MVZ) sichergestellt.

In keiner Arztgruppe im Bezirk der KVHB wurde eine (drohende) Unterversorgung festgestellt. Tatsächlich erfüllen in beiden Planungsbereichen alle Arztgruppen das regional zu errechnende Arzt-Einwohner-Verhältnis; der Versorgungsgrad liegt sämtlich bei über 100 Prozent. Ab einem Versorgungsgrad von 110 Prozent hat der Landesausschuss Überversorgung festzustellen und Zulassungsbeschränkungen anzuordnen. Dies trifft in beiden Planungsbereichen auf 13 der 14 planungsbereichsspezifisch zu beplanenden Arztgruppen zu. In Bremen-Stadt stellte der Landesausschuss zudem für fünf Gruppen einen Versorgungsgrad von 140 % und mehr fest (Psychotherapeuten, Anästhesisten, Radiologen, fachärztlich tätige Internisten, Kinder- und Jugendpsychiater). In Bremerhaven-Stadt trifft dies auf sechs Arztgruppen zu (Augenärzte, Chirurgen und Orthopäden, Urologen, Anästhesisten, Radiologen, fachärztlich tätige Internisten).

Lediglich die Gruppe der Hausärzte liegt derzeit in Bremen-Stadt und Bremerhaven-Stadt eher knapp über dem regionalen Soll-Verhältnis von Arzt zu Einwohnern. Gleichwohl weist diese Gruppe aus bedarfsplanerischer Sicht im Planungsbereich Bremen-Stadt seit 2017 den höchsten Zuwachs auf (von 364,05 auf 369,50 Versorgungsaufträge). Auch im Planungsbereich Bremerhaven-Stadt zeigt sich insgesamt eine Steigerung: Waren es 2015 noch 64,75 Versorgungsaufträge, sind es mit Stichtag 01.07.2019 insgesamt 69. In beiden Planungsbereichen kam es dadurch zuletzt zu einer Stabilisierung der vorher leicht abfallenden Versorgungsgrade.

Auch in den Arztgruppen der gesonderten fachärztlichen Versorgung, die für den gesamten Bezirk der KVHB geplant werden, zeigen sich keine (drohenden) Unterversorgungen. Alle inhärenten Arztgruppen erfüllen mindestens das Soll-Verhältnis Arzt/Einwohner. Sieben der acht zu beplanenden Arztgruppen weisen zudem Überversorgung, mithin einen Versorgungsgrad von 140 % und mehr auf. Lediglich die Fachärzte der Physikalischen und Rehabilitativen Medizin gelten zurzeit nicht als überversorgt, verzeichnen bedarfsplanerisch in den letzten Jahren jedoch eine sukzessive Steigerung der Versorgungsaufträge.

Dezidiertere arztgruppenspezifische Aufschlüsselungen zur Verteilung zugelassener und angestellter Ärzte und Psychotherapeuten sowie zu den Versorgungsgraden, ergeben sich aus den Anlagen 1 - 5.

Die Nachfrage nach vertragsärztlicher Leistung verändert sich populationsbedingt. Ältere Menschen nehmen pro Kopf in der Regel mehr ärztliche Leistungen in Anspruch. Der demografische Wandel beeinflusst deshalb die Nachfrage nach (vertrags-) ärztlichen Leistungen.

Zur Sicherstellung einer flächendeckenden ambulanten vertragsärztlichen Versorgung für den Bezirk der KV Bremen gem. § 75 Abs. 1 SGB V und in Erfüllung der Verpflichtung gem. § 26 der Berufsordnung für Ärzte und Ärztinnen im Lande Bremen in der jeweils gültigen Fassung, steht Patienten neben der bereits genannten vertragsärztlichen und –psychotherapeutischen Versorgung daher zudem der ärztliche Bereitschaftsdienst sowie der Kinder- und Jugendärztliche Bereitschaftsdienst zur Verfügung. Der Bereitschaftsdienst dient der Sicherstellung der ärztlichen Versorgung in dringenden Fällen während der sprechstundenfreien Zeiten. Er ist ein allgemeiner ärztlicher Bereitschaftsdienst, an dem sich die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte aller Fachgruppen beteiligen. Der Bezirk der KV Bremen wird in den Bereitschaftsdienst Bremen Mitte (Stadtgebiet Bremen ohne Stadtbezirk Bremen-Nord), Bremen Nord sowie Bremerhaven unterteilt. Detailliertere Informationen u.a. zur Erreichbarkeit, sind auf der Homepage der KV Bremen veröffentlicht.

Auf der Homepage der KVHB steht Patienten außerdem die sogenannte Arztsuche zur Verfügung. Diese enthält alle niedergelassenen Fachärzte, Hausärzte und Psychotherapeuten in Bremen und Bremerhaven.

1.2 Einrichtungen der Krankenhausversorgung und sonstige medizinische Versorgung

Im Bezirk der KVHB existieren zurzeit 14 zugelassene Krankenhäuser, die die bedarfsgerechte stationäre Versorgung sicherstellen. Für Details wird auf den Krankenhausrahmenplan verwiesen, der gem. § 4 Abs. 2 Bremisches Krankenhausgesetz die Grundsätze der Krankenhausversorgung enthält und den aktuellen Stand und Bedarf ausweist. Der Krankenhausrahmenplan in seiner aktuellen Form ist im Internet einsehbar.

An der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gem. § 116b SGB V (ASV) nehmen 5 Krankenhäuser in Zusammenarbeit mit niedergelassenen Fachärzten teil. Die ASV umfasst die Diagnostik und Behandlung komplexer, schwer therapierbarer Erkrankungen. Das bremische Leistungsspektrum umfasst dabei einen Großteil der in § 116 b SGB V beispielhaft aufgeführten Erkrankungen.

Daneben können bestimmte ärztlich geleitete Einrichtungen und Krankenhausärzte zur Teilnahme an der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung ermächtigt werden. Im Bezirk der KVHB existieren 14 ermächtigte Einrichtungen bzw. Institute. Hierzu zählen die Gesundheitsämter Bremen und Bremerhaven (§ 31 Ärzte-ZV) sowie psychotherapeutische Ausbildungsinstitute gem. § 117 SGB V, psychiatrische Institutsambulanzen gem. § 118 SGB V, sozialpädiatrische Zentren gem. § 119 SGB V und stationäre Pflegeeinrichtungen gem. § 119 b SGB V.

1.3 Demografie und Soziodemografische Faktoren

Laut Veröffentlichungen des Demografieportals des Bundes und der Länder, ist Bremen eines von sieben Bundesländern, in denen die Bevölkerungszahlen im Zeitraum von 1990 bis 2017 zurückgegangen sind. Im Land Bremen lebten zum Ende des Jahres 2017 nach der letzten Veröffentlichung des Statistischen Landesamtes Bremen insgesamt 681.032 Einwohner. 568.006 davon in der Stadt Bremen, 113.026 in der Stadt Bremerhaven. Der Anteil der weiblichen Bevölkerung liegt dabei in Bremen bei ca. 50,6 % (287.522 Frauen), in Bremerhaven bei ca. 50,3 % (56.845 Frauen). Laut Statistischem Landesamt Bremen wurde die Bevölkerungsentwicklung 2017 wie auch in den Jahren zuvor durch Wanderung bestimmt; in beiden Städten zogen mehr Personen zu als weg. Das natürliche Bevölkerungswachstum (die Differenz zwischen Geburten und Sterbefälle) ist weiterhin negativ; auch wenn die Geburtenzahl als solche seit 2012 kontinuierlich ansteigt.

Soziodemografische Besonderheiten, die das Land Bremen betreffen und eine besondere Planung erfordern, existieren nicht. Soweit auf lokaler Ebene ggf. im Einzelfall besondere soziodemografische Aspekte zum Tragen kommen, können diese im Wege einer Einzelfallentscheidung Berücksichtigung finden; Auswirkungen auf die Gesamtplanung ergeben sich hieraus nicht.

1.4 Geografische Besonderheiten und für die vertragsärztliche Versorgung bedeutsame Verkehrsverbindungen

Das Land Bremen gliedert sich in die Städte Bremen und Bremerhaven. Beide Städte entsprechen den Planungsbereichen. Sie sind durch die Weser verbunden, ansonsten vollständig von niedersächsischem Gebiet umringt. Die Entfernung zwischen beiden Städten beträgt ca. 60 km.

Die Stadt Bremen ist 38 km lang und 16 km breit. Sie gliedert sich in fünf Bezirke: Bremen-Nord, Bremen-West, Bremen-Mitte, Bremen-Ost und Bremen-Süd. Bremerhaven ist 15 km lang und 11 km breit und gliedert sich in die Stadtbezirke Bremerhaven-Nord und Bremerhaven-Süd.

Geografische Besonderheiten innerhalb der Planungsbereiche sind weder in Bremen-Stadt noch in Bremerhaven-Stadt vorhanden. Soweit die Weser durch das Gebiet der Stadt Bremen fließt, sind ausreichend Brücken vorhanden, die eine kontinuierliche Verbindung – auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln – gewährleisten.

Eine geografische Besonderheit ergibt sich jedoch daraus, dass es sich bei den Städten Bremen und Bremerhaven um die einzigen größeren Städte im Umkreis von mindestens 50 km handelt. In direktem Umkreis von Bremen und Bremerhaven befinden sich nur kleinere Gemeinden ohne vergleichbare Strukturen; die nächstgelegenen größeren Städte sind Oldenburg (ca. 50 km von Bremen entfernt) und Hamburg und Hannover (jeweils ca. 100 km von Bremen entfernt).

Bremen und Bremerhaven nehmen im niedersächsischen Umland eine Zentrumsfunktion ein. Einwohner, die in Niedersachsen wohnhaft sind, gehen in Bremen oder Bremerhaven einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach. Eine von der Arbeitnehmerkammer veröffentlichte Auswertung zu Pendlerverflechtungen in der Stadtregion mit Datenstand vom 30.06.2016 hat ergeben, dass Bremen einen Einpendleranteil von rd. 43 % aufweist. Der Anteil an Einpendlern in Bremerhaven betrug sogar 47,4 %.

Dass die Umlandbevölkerung, die nach Bremen und Bremerhaven einpendelt, nicht nur einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgeht, sondern zudem auch in Bremen und Bremerhaven medizinisch versorgt wird, belegt eine Untersuchung der KVHB. Bezogen auf die Quartale 4/2017 bis 3/2018 ist die Anzahl der Bremer und Niedersächsischen Patienten in Bremer und Bremerhavener Praxen ausgewertet worden. In Bremen betrug der Anteil der Niedersächsischen Patienten durchschnittlich 23,5 %, in Bremerhaven sogar 56 %.

1.5 Ziele der Bedarfsplanung

Zielsetzung der Bedarfsplanung ist die Sicherstellung eines gleichmäßigen und flächendeckenden Zugangs zur medizinischen Versorgung aller in Bremen und Bremerhaven wohnhaften gesetzlich krankenversicherten Einwohner. Je nach Versorgungsebene ist eine Abstufung vorzunehmen.

- a) Die hausärztliche Versorgung sollte wohnortnah gewährleistet werden, wobei es die KVHB und die Landesverbände der Krankenkassen sowie die Ersatzkassen nicht zwingend für erforderlich erachten, dass in jedem Bremer bzw. Bremerhavener Stadt- oder Ortsteil ein Hausarzt vorhanden ist. Hintergrund hierfür ist, dass die Flächen der Städte Bremen und Bremerhaven relativ klein sind und die Stadt Bremen zudem über ein sehr gutes Netz öffentlicher Verkehrsmittel verfügt, über das viele Orts- und Stadtteile einfach zu erreichen sind.

Die hausärztliche Versorgung in Bremen-Stadt ist nach Ansicht der KVHB und der Landesverbände der Krankenkassen und Ersatzkassen ausreichend.

Zur Verbesserung der hausärztlichen Versorgung, wurden in der Vergangenheit umfassende Fördermaßnahmen implementiert. Auch zukünftig wird die KVHB alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung zu gewährleisten, zu verbessern und zu fördern.

- b) Für die Arztgruppen der allgemeinen fachärztlichen Versorgung streben die KVHB und die Landesverbände der Krankenkassen sowie die Ersatzkassen ebenfalls eine flächendeckende und zudem relativ wohnortnahe Versorgung an, wobei es auf dieser Versorgungsebene für zulässig erachtet wird, dass zurückzulegende Wegstrecken länger sind, als die Wegstrecken zum nächsten Hausarzt.

Die allgemeine fachärztliche Versorgung ist sowohl in Bremen-Stadt als auch in Bremerhaven-Stadt flächendeckend sichergestellt; bedarfsplanerische Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Aus Sicht der KVHB und der Landesverbände der Krankenkassen und Ersatzkassen ist auf der Ebene der allgemeinen fachärztlichen Versorgung allerdings regelmäßig zu überprüfen, ob die fachgebietsbezogene Grundversorgung gewährleistet ist. Im Verlauf der letzten Jahre haben sich immer mehr Ärzte auf besondere Bereiche ihres Leistungsspektrums spezialisiert. Hierdurch kann zwar eine hohe und durchaus wünschenswerte besondere Fachkompetenz erreicht werden; gleichzeitig besteht jedoch die Gefahr, dass die reine Grundversorgung unterbleibt. Die KVHB und die Landesverbände der Krankenkassen und Ersatzkassen werden die Entwicklung regelmäßig überprüfen.

- c) Zur Gewährleistung der Versorgung durch Ärzte der spezialisierten fachärztlichen Versorgung ist es aus Sicht der KVHB und der Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen zumutbar, dass längere Wegstrecken zum nächsten entsprechend spezialisierten Arzt zurückgelegt werden.

Auch im Bereich der spezialisierten fachärztlichen Versorgung wird die vorhandene Versorgung als ausreichend qualifiziert. Bedarfsplanerische Maßnahmen werden hier ebenfalls aktuell nicht für notwendig erachtet.

- d) Die derzeitige Versorgung durch Ärzte der Ebene der gesonderten fachärztlichen Versorgung ist gut, so dass nach Einschätzung der KVHB und der Landesverbände der Krankenkassen und Ersatzkassen aktuell kein Änderungs- oder Verbesserungsbedarf besteht.

Bei Gesamtbetrachtung kommen die KVHB und die Landesverbände der Krankenkassen sowie die Ersatzkassen dahingehend überein, den aufzustellenden Bedarfsplan im Wesentlichen an den Vorgaben der BPL-RL in der Fassung vom 20. Dezember 2012, zuletzt geändert am 16. Mai 2019, auszurichten.

1.6 Barrierefreier Zugang zur Versorgung

Ein barrierefreier respektive barrierearmer Zugang zur Versorgung, ist insbesondere für Menschen mit einer Schwerbehinderung bzw. Personen mit erhöhtem Pflegebedarf von Bedeutung.

Laut dem Statistischen Jahrbuch des Statistischen Landesamtes Bremen (Ausgabe 2018), zeigt sich in Bremen seit 2009 eine sukzessive Absenkung der Zahlen von Menschen mit einer Schwerbehinderung. Waren es 2009 noch 47.757 Personen, sind 2017 noch 43.972 Personen zu verzeichnen. In Bremerhaven zeichnet sich ein ähnliches Bild; war die Anzahl zwischen 2009 und 2011 noch relativ konstant bei ca. 11.900 Personen, sank sie seither stetig (2017: 11.416 Personen). In der Gesamtschau zeigt sich im Land Bremen eine sukzessive Reduzierung der Zahlen.

Pflegebedürftig sind mit Datenstand vom 15.12.2017 in Bremen insgesamt 23.264 Personen. In Bremerhaven sind es 5.734 pflegebedürftige Personen. Für das Land Bremen lässt sich somit feststellen, dass insgesamt ca. 4,2 % der gesamten Bremer Bevölkerung als pflegebedürftig erfasst wurden. Dabei wohnen ca. 25,5 % der Pflegebedürftigen (5.937 Personen) vollstationär in einem der 146 zugelassenen Pflegeheimen (Stand 15.12.17).

Auch wenn die Anzahl der Personen mit einer Schwerbehinderung eher abnimmt, offenbart das oben dargestellte doch, dass potentieller Bedarf an barrierearmen respektive barrierefreien Arztpraxen vorhanden ist. Es ist in diesem Kontext jedoch ebenso darauf hinzuweisen, dass die vollständig barrierefreie Einrichtung einer Praxis, insbesondere auch aufgrund baulicher und finanzieller Aspekte, nicht immer realisiert werden kann.

Dennoch bemüht sich das Land Bremen im Allgemeinen und auch die KVHB im Speziellen, Barrieren wo es möglich ist sukzessive abzubauen. Dafür greift die KVHB in der Beratung von Praxen zum Thema Barrierefreiheit insbesondere auf Veröffentlichungen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung sowie bremenspezifische Beratungs- und Informationsangebote zurück.

In 2011 wurde in Bremen zudem Norddeutschlands erste gynäkologische Praxis für mobilitätseingeschränkte Frauen und Mädchen eröffnet. In Räumen am Klinikum Mitte behandeln niedergelassene Gynäkologen Patientinnen mit körperlichen Beeinträchtigungen. Vertragspartner der Barrierefreien Gynäkologischen Praxis sind die Kassenärztliche Vereinigung Bremen, die Gesundheit Nord und die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit.

Aktuell ist es auf der Homepage der KV Bremen zudem möglich, die Arztsuche dahingehend zu spezifizieren, dass lediglich solche Praxen angezeigt werden, die sich als rollstuhlgerechte Praxis definieren. Perspektivisch wird die KVHB zusammen mit den anderen Kassenärztlichen Vereinigungen im Bundesgebiet an differenzierteren Angaben arbeiten, um über die Zugangsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderung zur ärztlichen Versorgung in bundesweit einheitlicher Weise im Internet zu informieren und so weiter ihren Beitrag zur mindestens barrierearmen Gestaltung der Versorgungslandschaft zu leisten.

2. Bedarfsplanung

2.1 Grundsätze

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) stellt im Auftrag des Gesetzgebers mit der BP-RL eine bundesweit einheitliche Systematik zur Verfügung, auf deren Grundlage auf Landesebene die vertragsärztliche Versorgungssituation erfasst wird. Wesentlicher Baustein sind dabei die sogenannten Basis-Verhältniszahlen, die das als angemessen bewertete Soll-Versorgungsniveau (Einwohnerzahl pro Arzt) einer Arztgruppe ausdrücken. Mit der Änderung der BP-RL vom 16.05.2019, wurde ein zweistufiges Berechnungsverfahren zur Anpassung dieser Basis-Verhältniszahlen nach vier Altersgruppen, Geschlecht und Krankheitslast in einer Region eingeführt. Die so errechneten regionalen Verhältniszahlen geben dann wider, ob in einem Planungsbereich mehr oder weniger Ärzte bzw. Psychotherapeuten benötigt werden als im Bundesdurchschnitt. So werden auch sozioökonomische Faktoren in den Planungsentscheidungen mittelbar berücksichtigt. Ist das regional errechnete Arzt-Einwohner-Verhältnis erfüllt, liegt der sogenannte Versorgungsgrad bei 100 Prozent. Steigt dieser auf 110 Prozent oder mehr, hat der Landesausschuss gem. §

103 Abs. 1 S. 1-2 SGB V Überversorgung festzustellen und Zulassungsbeschränkungen anzuordnen. Sinkt der Versorgungsgrad für die hausärztliche Versorgung in einem Planungsbereich unter 75 Prozent bzw. für eine Arztgruppe der fachärztlichen Versorgung unter 50 Prozent, obliegt es dem Landesausschuss, eine (drohende) Unterversorgung zu prüfen und ggf. festzustellen (§ 100 SGB V).

Planungsbereiche im Bezirk der KVHB sind Bremen-Stadt und Bremerhaven-Stadt. Die Zählung und Zuordnung niedergelassener bzw. angestellter Ärzte erfolgt nach den Vorgaben der BPL-RL. Ebenso werden für einzelne Arztgruppen geltende Mindest- und Höchstquoten entsprechend der Regelungen in der BPL-RL ausgewiesen. Gleiches gilt für die Anrechnung ermächtigter Einrichtungen/Institute und ermächtigter Ärzte.

2.2. Ausnahmen

Die Befugnis, bei der Aufstellung des Bedarfsplans von den Regelungen der BPL-RL abzuweichen, ergibt sich aus § 2 BPL-RL. In § 2 BPL-RL ist Folgendes geregelt:

„Von dieser Richtlinie darf mit Begründung im Sinne des § 12 Abs. 3 Ärzte-ZV abgewichen werden, wenn und soweit regionale Besonderheiten dies für eine bedarfsgerechte Versorgung erfordern (§ 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V). Regionale Besonderheiten im Sinne des § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V können insbesondere sein:

- 1. die regionale Demografie (z. B. ein über- oder unterdurchschnittlicher Anteil von Kindern oder älteren Menschen),*
- 2. die regionale Morbidität (z. B. auffällige Prävalenz- oder Inzidenzraten),*
- 3. sozioökonomische Faktoren (z. B. Einkommensarmut, Arbeitslosigkeit und Pflegebedarf),*
- 4. räumliche Faktoren (z. B. Erreichbarkeit, Entfernung, geographische Phänomene wie Gebirgszüge oder Flüsse, Randlagen, Inseln oder eine besondere Verteilung von Wohn- und Industriegebieten)*

sowie

- 5. Infrastrukturelle Besonderheiten (u. a. Verkehrsanbindung, Sprechstundenzeiten/Arbeitszeiten und Versorgungsschwerpunkte eines Vertragsarztes, Barrierefreiheit, Zugang zu Versorgungsangeboten angrenzender Planungsbereiche unter Berücksichtigung von Über- und Unterversorgung und anderer Sektoren, z. B. in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen etc.).*

Ist es aufgrund regionaler Besonderheiten für eine bedarfsgerechte Versorgung erforderlich, von diesen Richtlinien abzuweichen, sind die Abweichungen in den nach § 99 Absatz 1 Satz 1 SGB V aufzustellenden Bedarfsplänen zu kennzeichnen und die Besonderheiten darzustellen.“

Eine systematische Abweichung von den Vorgaben der BP-RL, erachten die KVHB und die Landesverbände der Krankenkassen sowie der Ersatzkassen in Anbetracht der überarbeiteten Bedarfsplanungs-Richtlinie und den damit einhergehenden Modifikationen in der Berechnung der Versorgungsgrade aktuell nicht für angezeigt. Anpassungen des vorherigen Bedarfsplans werden somit als obsolet betrachtet.

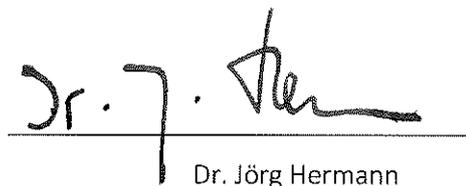
Diese Einschätzung fußt insbesondere auf dem Umstand, dass etwaig auftretende Bedarfe, die durch die dargestellte Planung im Einzelfall nicht ausreichend Berücksichtigung finden können, durch Instrumente der Bedarfsplanungsrichtlinie sowie des Zulassungsrechts begegnet werden kann. Exemplarisch ist in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit zu verweisen, in nicht unterversorgten Planungsbereichen für eine bestimmte Region einen zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarf festzustellen. Denkbar ist ferner die Erteilung einer lokalen und/oder qualifikationsbezogenen Sonderbedarfszulassung. Zusätzlich ist die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde befugt, ländliche oder strukturschwache Teilgebiete eines Planungsbereichs zu bestimmen, die auf ihren Antrag hin für einzelne Arztgruppen oder Fachrichtungen von den Zulassungsbeschränkungen auszunehmen sind. Dabei sind die allgemeingültigen Kriterien für die Bestimmung der ländlichen und strukturschwachen Teilgebiete zu beachten, die der Landesausschuss im Einvernehmen mit der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörde aufstellt.

II. Stand der Bedarfsplanung

Planungsblätter Stand: 01.07.2019

In der Anlage sind die jeweiligen Planungsblätter für die Planungsbereiche Bremen-Stadt und Bremerhaven-Stadt beigefügt. In den Planungsblättern ist der Arztbestand Stand 01.07.2019 ausgewiesen.

Die vorstehenden Regelungen des Bedarfsplans sind angewandt worden. Zu beachten ist, dass für die Arztgruppen der „gesonderten fachärztlichen Versorgung“ für beide Planungsbereiche identische Verhältniszahlen und die Einwohnerzahlen des gesamten KV-Bereichs anzuwenden sind.



Dr. Jörg Hermann

Bremen,

Vorsitzender der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen

Anlagen:

- Anlage 1 Planungsblätter zur Dokumentation des Standes der Vertragsärztlichen Versorgung (arztgruppenspezifisch)
- Anlage 2 Übersicht der Bedarfsplanung (alle Fachgruppen)
- Anlage 3 Planungsblatt zur Feststellung des Psychotherapeuten-Versorgungsgrades
- Anlage 4 Planungsblatt zur Feststellung des Nervenärzte-Versorgungsgrades
- Anlage 5 Planungsblatt zur Feststellung des Fachinternisten-Versorgungsgrades

Hinweis zu den Anlagen 2-5:

Diese Anlagen werden unabhängig von der Fortschreibung des vorliegenden Bedarfsplans, regelmäßig aktualisiert und mit Hinweis auf den jeweiligen Datenstand auf der Homepage der KVHB veröffentlicht.

Anlage 1 - Planungsblätter zur Dokumentation des Standes der Vertragsärztlichen Versorgung

KV-Region			Bremen		Arztgruppe			<h1>Hausärzte</h1>																									
Einwohner - Stand			31.12.2017		Stand Beschlussfassung																												
Ärzte (Spalte 9) - Stand			01.07.2019																														
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19													
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1, 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen	Gesamtzahl Ärzte	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹	drohende Unterversorgung ¹	Beschluss nach §103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴													
								(Spalte 6+7+8)	(Spalte 6+7)					(1 = ja / 2 = nein)			(1 = ja / 2 = nein)				(1 = ja / 2 = nein)												
Bremen-Stadt	1	568.006	1.609	1.660	304,00	66,75	0,00	370,75	370,75	342,17	108,4	108,4	108,3	2	6,0	0,0	2	2	2	3.328													
Bremerhaven-Stadt	1	113.026	1.609	1.668	53,50	15,50	0,00	69,00	69,00	67,76	101,8	101,8	103,2	2	6,0	0,0	2	2	2	4.060													

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8-10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet.
Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 % der geltenden regionalen Verhältniszahl.
Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert.

KV-Region			Bremen		Arztgruppe			Augenärzte												
Einwohner - Stand			31.12.2017		Stand Beschlussfassung															
Ärzte (Spalte 9) - Stand			01.07.2019																	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen	Gesamtzahl Ärzte	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹	drohende Unterversorgung ¹	Beschluss nach §103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴
								(Spalten 6+7+8)	(Spalten 6+7)					(1 = ja / 2 = nein)			(1 = ja / 2 = nein)			
Bremen-Stadt	1	568.006	12.463	13.121	27,50	24,50	0,25	52,25	52,00	43,29	120,7	120,1	121,9	1	0,0	4,4	2	2	2	5.332
Bremerhaven-Stadt	1	113.026	12.464	13.020	5,00	9,00	0,00	14,00	14,00	8,68	161,3	161,3	161,4	1	0,0	4,5	2	2	2	6.272

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden.

Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet.

Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl.

Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert.

KV-Region			Bremen		Arztgruppe			Chirurgen und Orthopäden												
Einwohner - Stand			31.12.2017		Stand Beschlussfassung															
Ärzte (Spalte 9) - Stand			01.07.2019																	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen	Gesamtzahl Ärzte	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹	drohende Unterversorgung ¹	Beschluss nach §103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴
								(Spalten 6+7+8)	(Spalten 6+7)					(1 = ja / 2 = nein)			(1 = ja / 2 = nein)			
Bremen-Stadt	1	568.006	9.071	9.372	64,00	12,00	0,75	76,75	76,00	60,61	126,6	125,4	einzel	1	0,0	9,3	2	2	2	5.056
Bremerhaven-Stadt	1	113.026	9.071	9.300	13,00	5,00	0,00	18,00	18,00	12,15	148,1	148,1	einzel	1	0,0	4,6	2	2	2	7.400

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden.

Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl.

Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert.

KV-Region			Bremen		Arztgruppe			Frauenärzte												
Einwohner - Stand			31.12.2017		Stand Beschlussfassung															
Ärzte (Spalte 9) - Stand			01.07.2019																	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen	Gesamtzahl Ärzte	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹	drohende Unterversorgung ¹	Beschluss nach §103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴
								(Spalten 6 + 7 + 8)	(Spalten 6 + 7)					(1 = ja / 2 = nein)			(1 = ja / 2 = nein)			
Bremen-Stadt	1	287.522	3.853	3.750	78,50	13,00	0,00	91,50	91,50	76,67	119,3	119,3	119,7	1	0,0	7,2	2	2	2	5.360
Bremerhaven-Stadt	1	56.845	3.853	3.915	9,00	9,00	0,00	18,00	18,00	14,52	124,0	124,0	121,4	1	0,0	2,0	2	2	2	4.388

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden.

Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet.

Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. darzustellen.

Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert.

KV-Region			Bremen		Arztgruppe			<h1>Hautärzte</h1>												
Einwohner - Stand			31.12.2017		Stand Beschlussfassung															
Ärzte (Spalte 9) - Stand			01.07.2019																	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen	Gesamtzahl Ärzte	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹	drohende Unterversorgung ¹	Beschluss nach §103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴
								(Spalten 6 + 7 + 8)	(Spalten 6 + 7)					(1 = ja / 2 = nein)			(1 = ja / 2 = nein)			
Bremen-Stadt	1	568.006	21.205	21.733	25,00	6,00	0,00	31,00	31,00	26,14	118,6	118,6	118,6	1	0,0	2,3	2	2	2	6.540
Bremerhaven-Stadt	1	113.026	21.205	21.834	6,00	0,00	0,00	6,00	6,00	5,18	115,9	115,9	114,2	1	0,0	0,3	2	2	2	10.416

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden.

Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet.

Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. darzustellen.

Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert.

KV-Region			Bremen		Arztgruppe			<h1>HNO-Ärzte</h1>												
Einwohner - Stand			31.12.2017		Stand Beschlussfassung															
Ärzte (Spalte 9) - Stand			01.07.2019																	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen	Gesamtzahl Ärzte	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹	drohende Unterversorgung ¹	Beschluss nach §103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴
								(Spalten 6+7+8)	(Spalten 6+7)					(1 = ja / 2 = nein)			(1 = ja / 2 = nein)			
Bremen-Stadt	1	568.006	17.371	17.762	36,50	1,50	0,50	38,50	38,00	31,98	120,4	118,8	118,5	1	0,0	2,8	2	2	2	5.380
Bremerhaven-Stadt	1	113.026	17.371	17.610	8,00	0,00	0,00	8,00	8,00	6,42	124,6	124,6	124,4	1	0,0	0,9	2	2	2	6.212

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden.

Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet.

Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl.

Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert.

KV-Region			Bremen		Arztgruppe					<h1>Nervenärzte</h1>										
Einwohner - Stand			31.12.2017		Stand der Beschlussfassung															
Ärzte (Spalte 9) - Stand			01.07.2019																	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen	Gesamtzahl Ärzte	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹	drohende Unterversorgung ¹	Beschluss nach §103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴
								(Spalten 6 + 7 + 8)	(Spalten 6 + 7)					(1 = ja / 2 = nein)			(1 = ja / 2 = nein)			
Bremen-Stadt	1	568.006	13,45 4	13,97 8	43,40	4,50	0,00	47,90	47,90	40,64	117,9	117,9	114,6	1	0,0	3,2	2	2	2	3.192
Bremerhaven-Stadt	1	113.026	13,45 4	13,97 0	11,00	0,00	0,00	11,00	11,00	8,09	136,0	136,0	132,7	1	0,0	2,1	2	2	2	5.000

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden.

Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet.

Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl.

Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert.

KV-Region			Bremen		Arztgruppe			Psychotherapeuten												
Einwohner - Stand			31.12.2017		Stand Beschlussfassung															
Ärzte (Spalte 9) - Stand			01.07.2019																	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen	Gesamtzahl Ärzte	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹	drohende Unterversorgung ¹	Beschluss nach §103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴
								(Spalten 6 + 7 + 8)	(Spalten 6 + 7)					(1 = ja / 2 = nein)			(1 = ja / 2 = nein)		(1 = ja / 2 = nein)	
Bremen-Stadt	1	568.006	3.171	3.190	310,90	1,00	1,50	313,40	311,90	178,06	176,0	175,2	171,5	1	0,0	116,0	2	2	2	192
Bremerhaven - Stadt	1	113.026	3.171	3.192	45,00	3,00	0,50	48,50	48,00	35,41	137,0	135,6	133,7	1	0,0	9,0	2	2	2	216

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden.

Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet.

Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl.

Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert.

KV-Region			Bremen		Arztgruppe			<h1>Urologen</h1>												
Einwohner - Stand			31.12.2017		Stand der Beschlussfassung															
Ärzte (Spalte 9) - Stand			01.07.2019																	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen	Gesamtzahl Ärzte	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹	drohende Unterversorgung ¹	Beschluss nach §103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴
								(Spalte n 6 + 7 + 8)	(Spalte n 6 + 7)					(1 = ja / 2 = nein)			(1 = ja / 2 = nein)			
Bremen-Stadt	1	568.006	26.206	27.908	24,50	2,50	0,00	27,00	27,00	20,35	132,7	132,7	129,7	1	0,0	4,6	2	2	2	4.700
Bremerhaven-Stadt	1	113.026	26.206	27.453	6,00	0,00	0,00	6,00	6,00	4,12	145,7	145,7	147,4	1	0,0	1,5	2	2	2	5.680

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden.

Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet.

Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl.

Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert.

KV-Region			Bremen		Arztgruppe			Kinder- und Jugendärzte												
Einwohner - Stand			31.12.2017		Stand Beschlussfassung															
Ärzte (Spalte 9) - Stand			01.07.2019																	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen	Gesamtzahl Ärzte	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹	drohende Unterversorgung ¹	Beschluss nach §103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴
								(Spalten 6 + 7 + 8)	(Spalten 6 + 7)					(1 = ja / 2 = nein)			(1 = ja / 2 = nein)			
Bremen-Stadt	1	89.520	2.043	2.061	52,50	4,00	0,75	57,25	56,50	43,44	131,8	130,1	155,6	1	0,0	8,7	2	2	2	4.368
Bremerhaven-Stadt	1	19.659	2.043	2.070	11,00	0,00	0,00	11,00	11,00	9,50	115,8	115,8	133,0	1	0,0	0,6	2	2	2	4.872

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden.

Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl.

Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert.

KV-Region			Bremen		Arztgruppe			Anästhesisten												
Einwohner - Stand			31.12.2017		Stand der Beschlussfassung															
Ärzte (Spalte 9) - Stand			01.07.2019																	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen	Gesamtzahl Ärzte <small>(Spalten 6 + 7 + 8)</small>	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte <small>(Spalten 6 + 7)</small>	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹ <small>(1 = ja / 2 = nein)</small>	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹ <small>(1 = ja / 2 = nein)</small>	drohende Unterversorgung ¹ <small>(1 = ja / 2 = nein)</small>	Beschluss nach §103 Abs. 2 Satz 4 SGB V <small>(1 = ja / 2 = nein)</small>	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴
Bremen-Stadt	1	568.006	45.974	47.486	21,00	7,50	1,00	29,50	28,50	11,96	246,6	238,3	133,6	1	0,0	15,3	2	2	2	1.256
Bremerhaven - Stadt	1	113.026	45.974	46.962	3,50	4,50	0,00	8,00	8,00	2,41	332,4	332,4	140,2	1	0,0	5,4	2	2	2	1.668

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden.

Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet.

Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. darzustellen.

Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert.

KV-Region			Bremen		Arztgruppe			<h1>Radiologen</h1>												
Einwohner - Stand			31.12.2017		Stand der Beschlussfassung															
Ärzte (Spalte 9) - Stand			01.07.2019																	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen	Gesamtzahl Ärzte	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹	drohende Unterversorgung ¹	Beschluss nach §103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴
								(Spalten 6 + 7 + 8)	(Spalten 6 + 7)					(1 = ja / 2 = nein)			(1 = ja / 2 = nein)			
Bremen-Stadt	1	568.006	48.688	50.577	18,00	6,50	0,00	24,50	24,50	11,23	218,2	218,2	148,7	1	0,0	12,1	2	2	2	8.444
Bremerhaven - Stadt	1	113.026	48.688	50.326	3,00	3,00	0,00	6,00	6,00	2,25	267,2	267,2	161,8	1	0,0	3,5	2	2	2	6.960

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden.

Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet.

Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. darzustellen.

Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert.

KV-Region			Bremen		Arztgruppe			<h1>Fachinternisten</h1>												
Einwohner - Stand			31.12.2017		Stand der Beschlussfassung															
Ärzte (Spalte 9) - Stand			01.07.2019																	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen	Gesamtzahl Ärzte	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹	drohende Unterversorgung ¹	Beschluss nach §103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴
								(Spalten 6 + 7 + 8)	(Spalten 6 + 7)					(1 = ja / 2 = nein)			(1 = ja / 2 = nein)			
Bremen-Stadt	1	568.006	14.437	15.271	64,50	13,50	0,00	78,00	78,00	37,20	209,7	209,7	220,3	1	0,0	37,1	2	2	2	3.668
Bremerhaven - Stadt	1	113.026	14.437	15.145	13,50	8,00	0,00	21,50	21,50	7,46	288,1	288,1	237,6	1	0,0	13,3	2	2	2	3.468

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden.

Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet.

Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl.

Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert.

KV-Region			Bremen		Arztgruppe			Kinder- und Jugendpsychiater												
Einwohner - Stand			31.12.2017		Stand Beschlussfassung															
Ärzte (Spalte 9) - Stand			01.07.2019																	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen	Gesamtzahl Ärzte <i>(Spalten 6 + 7 + 8)</i>	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte <i>(Spalten 6 + 7)</i>	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹ <i>(1 = ja / 2 = nein)</i>	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹ <i>(1 = ja / 2 = nein)</i>	drohende Unterversorgung ¹ <i>(1 = ja / 2 = nein)</i>	Beschluss nach §103 Abs. 2 Satz 4 SGB V <i>(1 = ja / 2 = nein)</i>	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴
Bremen-Stadt	1	89.520	16.895	17.149	11,20	1,50	0,00	12,70	12,70	5,22	243,3	243,3	156,1	1	0,0	7,0	2	2	2	728
Bremerhaven - Stadt	1	19.659	16.895	17.320	1,50	0,00	0,00	1,50	1,50	1,14	132,2	132,2	56,1	1	0,0	0,3	2	2	2	1.964

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden.

Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet.

Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl.

Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert.

KV-Region			Bremen		Arztgruppe			Humangenetiker												
Einwohner - Stand			31.12.2017		Stand der Beschlussfassung															
Ärzte (Spalte 9) - Stand			01.07.2019																	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen	Gesamtzahl Ärzte <i>(Spalten 6 + 7 + 8)</i>	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte <i>(Spalten 6 + 7)</i>	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹ <i>(1 = ja / 2 = nein)</i>	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹ <i>(1 = ja / 2 = nein)</i>	drohende Unterversorgung ¹ <i>(1 = ja / 2 = nein)</i>	Beschluss nach §103 Abs. 2 Satz 4 SGB V <i>(1 = ja / 2 = nein)</i>	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴
Bremen-Land	1	681.032	564.074	567.746	2,00	1,00	0,00	3,00	3,00	1,20	250,1	250,1	244,5	1	0,0	1,7	2	2	2	1.912

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden.

Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl.

Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert.

KV-Region			Bremen		Arztgruppe			Laborärzte												
Einwohner - Stand			31.12.2017		Stand der Beschlussfassung															
Ärzte (Spalte 9) - Stand			01.07.2019																	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen	Gesamtzahl Ärzte (Spalten 6 + 7 + 8)	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte (Spalten 6 + 7)	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹ (1 = ja / 2 = nein)	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹ (1 = ja / 2 = nein)	drohende Unterversorgung ¹ (1 = ja / 2 = nein)	Beschluss nach §103 Abs. 2 Satz 4 SGB V (1 = ja / 2 = nein)	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴
Bremen-Land	1	681.032	92.104	94.106	1,50	14,125	0,00	15,625	15,625	7,24	215,9	215,9	213,0	1	0,0	7,7	2	2	2	83.144

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden.

Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl.

Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert.

KV-Region			Bremen		Arztgruppe			Neurochirurgen												
Einwohner - Stand			31.12.2017		Stand der Beschlussfassung															
Ärzte (Spalte 9) - Stand			01.07.2019																	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen	Gesamtzahl Ärzte <small>(Spalten 6 + 7 + 8)</small>	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte <small>(Spalten 6 + 7)</small>	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹ <small>(1 = ja / 2 = nein)</small>	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹ <small>(1 = ja / 2 = nein)</small>	drohende Unterversorgung ¹	Beschluss nach §103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴
Bremen-Land	1	681.032	143.612	151.568	5,00	5,25	0,00	10,25	10,25	4,49	228,1	228,1	220,4	1	0,0	5,3	2	2	2	3.180

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden.

Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl.

Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert.

KV-Region			Bremen		Arztgruppe			Nuklearmediziner												
Einwohner - Stand			31.12.2017		Stand der Beschlussfassung															
Ärzte (Spalte 9) - Stand			01.07.2019																	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen	Gesamtzahl Ärzte	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹	drohende Unterversorgung ¹	Beschluss nach §103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴
								(Spalte n 6 + 7 + 8)	(Spalte n 6 + 7)					(1 = ja / 2 = nein)			(1 = ja / 2 = nein)			
Bremen-Land	1	681.032	105.788	110.587	7,00	5,00	0,00	12,00	12,00	6,16	194,9	194,9	189,4	1	0,0	5,2	2	2	2	3.372

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden.

Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl.

Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert.

KV-Region			Bremen		Arztgruppe			Pathologen												
Einwohner - Stand			31.12.2017		Stand der Beschlussfassung															
Ärzte (Spalte 9) - Stand			01.07.2019																	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen	Gesamtzahl Ärzte <i>(Spalten 6 + 7 + 8)</i>	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte <i>(Spalten 6 + 7)</i>	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹ <i>(1 = ja / 2 = nein)</i>	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹ <i>(1 = ja / 2 = nein)</i>	drohende Unterversorgung ¹	Beschluss nach §103 Abs. 2 Satz 4 SGB V <i>(1 = ja / 2 = nein)</i>	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴
Bremen-Land	1	681.032	108.676	111.906	6,00	0,00	0,00	6,00	6,00	6,09	98,6	98,6	96,9	2	1,0	0,0	2	2	2	18.084

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden.

Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl.

Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert.

KV-Region			Bremen		Arztgruppe			Physikalische und Rehabilitations-Mediziner												
Einwohner - Stand			31.12.2017		Stand der Beschlussfassung															
Ärzte (Spalte 9) - Stand			01.07.2019																	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen	Gesamtzahl Ärzte <i>(Spalten 6 + 7 + 8)</i>	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte <i>(Spalten 6 + 7)</i>	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹ <i>(1 = ja / 2 = nein)</i>	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹ <i>(1 = ja / 2 = nein)</i>	drohende Unterversorgung ¹ <i>(1 = ja / 2 = nein)</i>	Beschluss nach §103 Abs. 2 Satz 4 SGB V <i>(1 = ja / 2 = nein)</i>	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴
Bremen-Land	1	681.032	152.775	159.564	1,00	2,50	0,00	3,50	3,50	4,27	82,0	82,0	56,9	2	1,5	0,0	2	2	2	1.828

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden.

Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl.

Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert.

KV-Region			Bremen		Arztgruppe			Strahlentherapeuten												
Einwohner - Stand			31.12.2017		Stand der Beschlussfassung															
Ärzte (Spalte 9) - Stand			01.07.2019																	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen	Gesamtzahl Ärzte <small>(Spalten 6 + 7 + 8)</small>	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte <small>(Spalten 6 + 7)</small>	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹ <small>(1 = ja / 2 = nein)</small>	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹ <small>(1 = ja / 2 = nein)</small>	drohende Unterversorgung ¹ <small>(1 = ja / 2 = nein)</small>	Beschluss nach §103 Abs. 2 Satz 4 SGB V <small>(1 = ja / 2 = nein)</small>	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴
Bremen-Land	1	681.032	151.557	161.311	2,00	8,25	0,00	10,25	10,25	4,22	242,8	242,8	236,2	1	0,0	5,6	2	2	2	916

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden.

Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl.

Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert.

KV-Region			Bremen		Arztgruppe			Transfusionsmediziner												
Einwohner - Stand			31.12.2017		Stand der Beschlussfassung															
Ärzte (Spalte 9) - Stand			01.07.2019																	
1	2	3	4	5	6	7	8													
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BP-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen	Gesamtzahl Ärzte <small>(Spalten 6+7+8)</small>	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte <small>(Spalten 6+7)</small>	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹ <small>(1 = ja / 2 = nein)</small>	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹ <small>(1 = ja / 2 = nein)</small>	drohende Unterversorgung ¹ <small>(1 = ja / 2 = nein)</small>	Beschluss nach §103 Abs. 2 Satz 4 SGB V <small>(1 = ja / 2 = nein)</small>	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴
Bremen-Land	1	681.032	1.198.806	1.225.036	0,50	0,375	0,00	0,875	0,875	0,56	157,4	157,4	154,1	1	0,0	0,3	2	2	2	87.896

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden.

Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet.

Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl.

Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert.

Übersicht Bedarfsplanung alle Fachgruppen/ Planungsbereich Bremen-Stadt
Stand: 01.07.2019

Einwohnerdaten vom 31.12.2017

Gesamt: 568006

Bremerhaven: 113026

Land:

681032

Kinder: 89520

Frauen: 287522

Arztgruppe	Regionale Verhältniszahl Einw./ Arzt	Versorgungsgrad (Verhältniszahl) Rechnerisches Soll Anzahl	Grenze zur Übersversorgung 110 Prozent Anzahl	Arztbestand zum 01.07.2019 Anzahl	Angestellte Ärzte Anzahl	Versorgungsstand	
						Summe Ärzte (Sp. 4+5) Anzahl	Versorgungs- grad in %
0	1	2	3	4	5	6	7
Hausärzte (10)	1.660	342,5	376,5	304	66,75	370,75	108,4
Allgemeine fachärztliche Versorgung							
Augenärzte	13.121	43,5	48,0	27,5	24,5	52	120,1
Chirurgen und Orthopäden	9.372	61,0	67,0	64	12	76	125,4
Frauenärzte	3.750	77,0	84,5	78,5	13	91,5	119,3
Hautärzte	21.733	26,5	29,0	25	6	31	118,6
HNO- Ärzte	17.762	32,0	35,5	36,5	1,5	38	118,8
Nervenärzte	13.978	41,0	45,0	43,4	4,5	47,9	117,9
Psychotherapeuten	3.190	178,5	196,0	310,9	1	311,9	175,2
Urologen	27.908	20,5	22,5	24,5	2,5	27	132,7
Kinderärzte	2.061	43,5	48,0	53	4	57	131,2
Spezialisierte fachärztliche Versorgung							
Anästhesisten	47.486	12,0	13,5	21	7,5	28,5	238,3
Radiologen	50.577	11,5	12,5	18	6,5	24,5	218,2
Fachärztl. tätige Internisten (10)	15.271	37,5	41,0	64,5	13,5	78	209,7
Kinder- und Jugendpsychiater	17.149	5,5	6,0	11,2	1,5	12,7	243,3
Gesonderte fachärztliche Versorgung für Bremen und Bremerhaven							
Humangenetiker	567.746	1,5	1,5	2	1	3	250,1
Laborärzte	94.106	7,5	8,0	1,5	14,125	15,625	215,9
Neurochirurgen	151.568	4,5	5,0	5	5,25	10,25	228,1
Nuklearmediziner	110.587	6,5	7,0	7	5	12	194,9
Pathologen	111.906	6,5	7,0	6	0	6	98,6
Phys. u. Rehab. Mediziner	159.564	4,5	5,0	1	2,5	3,5	82,0
Strahlentherapeuten	161.311	4,5	5,0	2	8,25	10,25	242,8
Transfusionsmediziner	1.225.036	1,0	1,0	0,5	0,375	0,875	157,4

Übersicht Bedarfsplanung alle Fachgruppen/ Planungsbereich Bremerhaven-Stadt

Einwohnerdaten vom 31.12.2017

Gesamt: 113026
 Kinder: 19659
 Frauen: 56845

Bremen: 568006

Stand: 01.07.2019

Land: 681032

Arztgruppe	Regionale Verhältniszahl Einw./ Arzt	Versorgungsgrad (Verhältniszahl) Rechnerisches Soll Anzahl	Grenze zur Übersversorgung 110 Prozent Anzahl	Arztbestand zum 01.07.2019 Anzahl	Angestellte Ärzte Anzahl	Versorgungsstand	
						Summe Ärzte (Sp. 4+5) Anzahl	Versorgungs- grad in %
0	1	2	3	4	5	6	7
Hausärzte (10)	1.668	68,0	75,0	53,5	15,5	69	101,8
Allgemeine fachärztliche Versorgung							
Augenärzte	13.020	9,0	10,0	5	9	14	161,3
Chirurgen und Orthopäden	9.300	12,5	13,5	13	5	18	148,1
Frauenärzte	3.915	15,0	16,0	9	9	18	124,0
Hautärzte	21.834	5,5	6,0	6	0	6	115,9
HNO- Ärzte	17.610	6,5	7,5	8	0	8	124,6
Nervenärzte	13.970	8,5	9,0	11	0	11	136,0
Psychotherapeuten	3.192	35,5	39,0	45	3	48	135,6
Urologen	27.453	4,5	5,0	6	0	6	145,7
Kinderärzte	2.070	9,5	10,5	11	0	11	115,8
Spezialisierte fachärztliche Versorgung							
Anästhesisten	46.962	2,5	3,0	3,5	4,5	8	332,4
Radiologen	50.326	2,5	2,5	3	3	6	267,2
Fachärztl. tätige Internisten (10)	15.145	7,5	8,5	13,5	8	21,5	288,1
Kinder- und Jugendpsychiater	17.320	1,5	1,5	1,5	0	1,5	132,2
Gesonderte fachärztliche Versorgung für Bremen und Bremerhaven							
Humangenetiker	567.746	1,5	1,5	2	1	3	250,1
Laborärzte	94.106	7,5	8,0	1,5	14,125	15,625	215,9
Neurochirurgen	151.568	4,5	5,0	5	5,25	10,25	228,1
Nuklearmediziner	110.587	6,5	7,0	7	5	12	194,9
Pathologen	111.906	6,5	7,0	6	0	6	98,6
Phys. u. Rehab. Mediziner	159.564	4,5	5,0	1	2,5	3,5	82,0
Strahlentherapeuten	161.311	4,5	5,0	2	8,25	10,25	242,8
Transfusionsmediziner	1.225.036	1,0	1,0	0,5	0,375	0,875	157,4

Anlage 2.4 Planungsblatt zur Feststellung des Psychotherapeuten-Versorgungsgrades

KV-Region			Bremen		Arztgruppe		Psychotherapeuten										
Einwohner - Stand			31.12.2017		Stand der Beschlussfassung												
Ärzte - Stand			01.07.2019														
Planungsbereich	Kreistyp (ggf. angepasster Kreistyp)	Regionale Verhältniszahl für Psychotherapeuten (Einwohner je Psychotherapeut)	Einwohner im Planungsbereich	Grenze zur Überversorgung rechnerisches Soll + 10%	Sollzahl Psychotherapeuten ¹	Tatsächlich im Planungsbereich						Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Planungsbereich gesperrt - noch mögliche Zulassungen			
						Ärztliche Psychotherapeuten								Psychotherapeuten ohne ärztliche Psychotherapeuten	Ärztliche Psychotherapeuten ²	nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten	Psycho-somatiker ²
						Ärztliche Psychotherapeuten ohne Psychosomatiker ²		Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie		Psychosomatiker ²							
						ohne nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten	nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten	ohne nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten	nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten	ohne nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten	nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten						
Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Prozent	Prozent	Anzahl	Anzahl	Anzahl			
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	
Bremen-Stadt	1	3.190	568.006	195,9	178,1	51,40	0,00	3,00	0,00	217,25	40,25	176,0	175,2	0,0	0,0	19,5	
Bremer-haven-Stadt	1	3.192	113.026	39,0	35,4	6,00	0,00	0,00	0,00	34,00	8,00	137,0	135,6	3,0	0,0	4,5	

¹ Versorgungsanteil in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

² Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie.

Anlage 2.5 Planungsblatt zur Feststellung des Nervenärzte-Versorgungsgrades

KV-Region			Bremen		Arztgruppe			Nervenärzte					
Einwohner - Stand			31.12.2017		Stand der Beschlussfassung								
Ärzte - Stand			01.07.2019										
Planungsbereich	Kreistyp (ggf. angepasster Kreistyp)	Regionale Verhältniszahl für Nervenärzte (Einwohner je Nervenarzt)	Einwohner im Planungsbereich	Grenze zur Überversorgung rechnerisches Soll + 10%	Sollzahl Nervenärzte ¹	Tatsächlich im Planungsbereich					Zulassungsmöglichkeiten aufgrund nicht ausgeschöpfter Versorgungsanteile (Minimalquoten)		
						Arztgruppe der Nervenärzte			Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Nervenärzte und Ärzte mit doppelter Facharzt-erkennung (Neurologie und Psychiatrie)	Neurologen	Psychiater ²
						Nervenärzte und Ärzte mit doppelter Facharzt-erkennung (Neurologie und Psychiatrie)	Neurologen	Psychiater ²					
Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Prozent	Prozent	Anzahl	Anzahl	Anzahl		
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
HB-Stadt	1	13.978	568.006	44,7	40,6	19,30	15,00	13,60	117,9	117,9	0,0	0,0	0,0
BHV-Stadt	1	13.970	113.026	8,9	8,1	3,00	3,00	5,00	136,0	136,0	0,0	0,0	0,0

¹Versorgungsanteil in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl gemäß § 8.

Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

²Psychiater sowie Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie.

Anlage 2.6 Planungsblatt zur Feststellung des Fachinternisten-Versorgungsgrades

KV-Region			Bremen		Arztgruppe		Fachinternisten												
Einwohner - Stand			31.12.2017		Stand der Beschlussfassung														
Ärzte - Stand			01.07.2019																
Planungsbereich	Kreistyp (ggf. angepasster Kreistyp)	Regionale Verhältniszahle für Fachinternisten (Einwohner je Fachinternist)	Einwohner im Planungsbereich	Grenze zur Überversorgung rechnerisches Soll + 10%	Sollzahl Fachinternisten ¹	Tatsächlich im Planungsbereich						Zulassungsmöglichkeiten aufgrund nicht ausgeschöpfter Versorgungsanteile (Minimalquoten)	Berücksichtigung festgelegter maximaler Versorgungsanteile im Nachbesetzungsverfahren (Maximalquoten)						
						Fachinternisten							Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Rheumatologen ²	Kardiologen ³	Gastroenterologen ⁴	Pneumologen ⁵	Nephrologen ⁶
						gesamt	Rheumatologen ²	Kardiologen ³	Gastroenterologen ⁴	Pneumologen ⁵	Nephrologen ⁶								
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
Bremen-Stadt	1	15.271	568.006	40,9	37,2	78,00	5,00	21,50	9,00	11,00	12,00	209,7	209,7	0,0	1	1	1	1	
Bremerhaven-Stadt	1	15.145	113.026	8,2	7,5	21,50	0,00	6,00	5,00	3,00	4,00	288,1	288,1	1,0	1	1	1	1	

¹ Versorgungsanteil in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl gemäß § 8. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

² Fachärzte für Innere Medizin und Rheumatologie sowie Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt Rheumatologie.

³ Fachärzte für Innere Medizin und Kardiologie sowie Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt Kardiologie.

⁴ Fachärzte für Innere Medizin und Gastroenterologie sowie Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt Gastroenterologie.

⁵ Fachärzte für Innere Medizin und Pneumologie, Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt Pneumologie, Fachärzte für Lungen- und Bronchialheilkunde, sowie Fachärzte für Innere Medizin mit Teilgebietsbezeichnung Lungen- und Bronchialheilkunde.

⁶ Fachärzte für Innere Medizin und Nephrologie sowie Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt Nephrologie.